

FAQ zur „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ bei Kommunen

Stand: 09/2019

Warum müssen Kommunen identifiziert werden?

Als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) muss die KfW **alle** Geschäftspartner identifizieren. Bei Kommunen genügt die Angabe des Regionalschlüssels gemäß Statistischem Bundesamt sowie das Dienstsiegel auf dem Antragsformular.

Zweckverbände legen uns bitte die Gründungssatzung nebst Bekanntmachung vor; siegelführende Verbände unterzeichnen den Antrag zudem bitte unter Anbringung des Dienstsiegels.

Für welche „Geschäfte“ der KfW mit Kommunen ist eine Identifizierung gemäß GwG erforderlich?

Die Pflicht zur Identifizierung betrifft alle Kredite der KfW an Kommunen und Zweckverbände im Direktgeschäft sowie Zuschüsse ab 15.000 Euro.

Wann erfolgt die Identifizierung?

In Anwendung des GwG, das die Identifizierung „vor Begründung der Geschäftsbeziehung“ vorsieht, definiert die KfW die Antragstellung bei der KfW als Zeitpunkt, zu welchem die Identifizierung zu erfolgen hat.

Darüber hinaus müssen Unterzeichner der Annahmeerklärungen (sog. auftretende Person) von der KfW identifiziert werden bzw. worden sein, da es sich hierbei um den Vertragsabschluss i.S. des GwG handelt.

Wer kann die Anträge an die KfW bzw. die Annahmeerklärungen unterzeichnen?

Jede natürliche Person, die die Kommune vertritt, kann den Antrag bzw. die Annahmeerklärung unterzeichnen.

Der (Ober)Bürgermeister, Landrat sowie deren Stellvertreter sind als gesetzliche Vertreter der Kommune grundsätzlich autorisiert, die Kommune zu vertreten. Die Angabe der Dienststellung reicht aus.

Bestellte Vertreter der Kommune, die im Geschäftsverkehr mit der KfW auftreten, müssen ihre Vertretungsmacht nachweisen. Hierzu kann das Formular „Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt“ Formular Nr. 600 000 0307 verwendet werden.

Wie erfolgt die Identifizierung gegenüber der KfW?

Bitte nutzen Sie für die „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ das Formular Nr. 600 000 4574 in der jeweils gültigen Fassung, das auf der Homepage beim jeweiligen Förderangebot der KfW als Download hinterlegt ist.

Wir bitten alle Vertreter der Kommune, gesetzliche oder bestellte, die gegenüber der KfW auftreten, sich identifizieren zu lassen. Zur Durchführung der Identifizierung sind ausschließlich Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 GwG berechtigt. Dies sind beispielsweise

Kreditinstitute mit Sitz in der EU und deren Niederlassungen im weiteren Ausland, inländische Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Notare.

Die bestätigende Stelle nimmt die persönliche Identifizierung vor und füllt das Formular „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ unter Beifügung einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments der identifizierten Person vollständig aus.

Ganz wichtig: Das Formular wird von der bestätigenden Stelle **direkt** an die KfW geschickt und nicht mehr an die identifizierte Person ausgehändigt!

Es gilt: Für eine geldwäscherechtlich erforderliche Identifizierung sind Ausweiskopien ohne beigefügtes, vollständig ausgefülltes Formblatt „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ nach dem 09.09.2019 nicht mehr ausreichend. Eine Beglaubigung der Ausweiskopien ersetzt das hier beschriebene Vorgehen nicht.

Wie lange ist eine Identifizierung gemäß GwG gültig?

Die Identifizierungen des Vertragspartners und der auftretenden Personen sind innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung 10 Jahre gültig, beginnend mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen zur Identifizierung bei der KfW.

Abgelaufene Ausweisdokumente müssen innerhalb der gültigen Identifizierung gegenüber der KfW nicht erneuert werden.

Auftretende Personen, mit denen Folgevereinbarungen zum o.g. Vertrag (z.B. Prolongationsvereinbarungen) geschlossen werden, müssen identifiziert werden, sofern die Identifizierung der KfW nicht bereits vorliegt.